

Muster

Zusammenschluss und Gesellschaftsvertrag

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

***Hinweis:*** *Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.*

# ZUSAMMENSCHLUSS- und GESELLSCHAFTSVERTRAG

**über die Errichtung einer offenen Gesellschaft**

**für den Betrieb eines Primärversorgungsnetzwerks**

**Inhaltsverzeichnis**

[I. PRÄAMBEL 3](#_Toc520303483)

[II. FIRMA 4](#_Toc520303484)

[III. SITZ 4](#_Toc520303485)

[IV. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS 4](#_Toc520303486)

[*V. EINLAGEN UND ZUSAMMENSCHLUSS* 5](#_Toc520303487)

[VI. BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE 7](#_Toc520303488)

[VII. DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR 9](#_Toc520303489)

[VIII. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG 10](#_Toc520303490)

[IX. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN UND -BESCHLÜSSE 12](#_Toc520303491)

[X. WETTBEWERBSVERBOT 15](#_Toc520303492)

[XI. ORDINATIONS- UND ARBEITSZEITEN, ÄRZTLICHE TÄTIGKEIT UND PFLICHTEN 15](#_Toc520303493)

[*XII. URLAUB, FORTBILDUNG, KRANKHEIT UND VERTRETUNGEN* 17](#_Toc520303494)

[XIII. SONSTIGE PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT UND DER GESELLSCHAFTER 18](#_Toc520303495)

[XIV. ERGEBNISERMITTLUNG, GEWINN- UND VERLUSTVERWENDUNG 19](#_Toc520303496)

[XV. GESELLSCHAFTERKONTEN UND ENTNAHMEN 20](#_Toc520303497)

[XVI. KÜNDIGUNG 21](#_Toc520303498)

[*XVII. AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS* 21](#_Toc520303499)

[XVIII. AUFLÖSUNG UND FORTSETZUNG DER GESELLSCHAFT, LIQUIDATION 22](#_Toc520303500)

[*XIX. ABFINDUNG DES AUSSCHEIDENDEN GESELLSCHAFTERS / ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN* 23](#_Toc520303501)

[*XX. SCHLICHTUNGSVERFAHREN* 25](#_Toc520303502)

[*XXI. KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN* 25](#_Toc520303503)

[*XXII. BEKANNTMACHUNGEN UND ERKLÄRUNGEN* 25](#_Toc520303504)

[XXIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 26](#_Toc520303505)

[XXIV. AUSFERTIGUNGEN 27](#_Toc520303506)

1. PRÄAMBEL[[1]](#footnote-1)
   1. Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ, und Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ, schließen sich mit heutigem Tag zu einer Offenen Gesellschaft im Sinne §§ 105 ff UGB auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zusammen.
   2. Gleichzeitig übertragen die Gesellschafter Dr. A und Dr. B im Weg des Zusammenschlusses im Sinne des Art. IV Umgründungssteuergesetzes das Vermögen der von ihnen betriebenen Einzelordinationen für Allgemeinmedizin als Sacheinlage zum Zweck der Fortführung der Betriebe ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten an der neu zu gründenden Gesellschaft.
   3. Durch den gegenständlichen Vertrag wird eine Gruppenpraxis im Sinn der §§ 52a ff ÄrzteG gegründet. Eine Gruppenpraxis dient gemäß § 52a Abs. 1 ÄrzteG dem Zweck der Zusammenarbeit von Ärzten. Die Gesellschaft muss stets zumindest zwei Gesellschafter haben.[[2]](#footnote-2)
   4. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse einen Primärversorgungsvertrag im Sinne des § 7 Z 2 PrimVG über [fünf] Kassenplanstellen abzuschließen und mit der zu errichtenden Gesellschaft ein Primärversorgungsnetzwerk im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 2 PrimVG zu betreiben. Festgehalten wird, dass die Gründer und ersten Gesellschafter dieser Gesellschaft bereits ein Auswahlverfahren nach § 14 PrimVG durchlaufen haben und ihnen als Ergebnis dieses Auswahlverfahrens eine vorvertragliche Zusage der [Bundesland] Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 PrimVG vorliegt.[[3]](#footnote-3) Bis zum Abschluss dieses Primärversorgungsvertrages und Eintragung der Gesellschaft in die Ärzteliste wird die Gesellschaft keine ärztlichen Tätigkeiten ausüben.
2. FIRMA
3. Die Firma der Gesellschaft lautet

***Primärversorgungsnetzwerk Dres. A, B, C, D & E***

***Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin OG*[[4]](#footnote-4)**

1. Scheidet ein Gesellschafter, dessen Familienname Bestandteil des Firmenwortlautes ist, aus der Gesellschaft aus, so ist die Firma der Gesellschaft entsprechend abzuändern. Die ärzterechtlichen Bestimmungen zur Firmenbildung, insbesondere § 52a Abs. 2 ÄrzteG, sind zu beachten.
2. SITZ
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [Ort]. Die Geschäftsanschrift lautet [Adresse].
4. Der Sitz der Gesellschaft ist zugleich deren Berufssitz sowie der Berufssitz der an ihr beteiligten Ärzte bzw. Gesellschafter (§ 52a Abs. 4 ÄrzteG).
5. *Weitere Standorte der Gesellschaft bzw. des Primärversorgungsnetzwerks sind in [Adresse] und [Adresse].*
6. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS[[5]](#footnote-5)
7. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Primärversorgungseinheit als Primärversorgungsnetzwerk gemäß §§ 2 ff PrimVG in der Organisationsform einer dislozierten Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin einschließlich Hilfstätigkeiten und mit der Berufsbefugnis der Gruppenpraxis in direktem Zusammenhang stehende Tätigkeiten von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe (§ 52a Abs. 3 Z 5 lit. a) ÄrzteG), darunter insbesondere die Erbringung der im noch abzuschließenden Primärversorgungsvertrag enthaltenen Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 3 PrimVG.
8. Die Gesellschaft ist zur Verwaltung eigenen Vermögens berechtigt (§ 52a Abs. 3 Z 5 lit. b) ÄrzteG).
9. *Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu gründen sowie sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, soweit dies nach dem Gesetz, insbesondere dem ÄrzteG und dem PrimVG, sowie dem Primärversorgungs-Gesamtvertrag zulässig ist.*
10. Die Berufsbefugnis der Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsbefugnis der an ihr als Gesellschafter beteiligten Ärzte (§ 52a Abs. 3 Z 4 ÄrzteG).
11. *EINLAGEN UND ZUSAMMENSCHLUSS*
12. *Die Gesellschafter verpflichten sich bei Gründung der Gesellschaft zur Leistung von Einlagen wie folgt:[[6]](#footnote-6)*
13. *Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ, erbringt unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Artikel IV UmgrStG eine Sacheinlage durch Übertragung des von ihr betriebenen nicht protokollierten Einzelunternehmens „Ordination Dris. A“ mit dem Sitz [Adresse] auf Grundlage der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden und als Anlage ./1 beigeschlossenen Zusammenschlussbilanz (rückwirkend) zum Zusammenschlussstichtag TT.MM.JJJJ[[7]](#footnote-7) gemäß § 24 Abs. 1 UmgrStG unter Buchwertfortführung zum Zwecke der Fortführung der übertragenen Ordination Dris. A im Rahmen dieser Gruppenpraxis. Die Übertragung des Zusammenschlussvermögens Ordination Dris. A erfolgt ausschließlich gegen Gewährleistung von Gesellschafterrechten an der zu errichtenden Gesellschaft.*

*Die Ordination Dris. A ist ein Betrieb, der der Einkunftserzielung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG dient. Bei dem übertragenen Vermögen handelt es sich daher um einen Betrieb gemäß § 23 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 UmgrStG.*

*Die Ordination Dris. A weist sowohl zum Zusammenschlussstichtag als auch am Tag der Errichtung dieses Zusammenschluss- und Gesellschaftsvertrages einen positiven Verkehrswert auf. Die Ordination Dris. A besteht am heutigen Tag länger als zwei Jahre als Vermögen der Gesellschafterin Dr. A.*

*Festgehalten wird, dass im zu übertragenen Vermögen Ordination Dris. A keine Liegenschaften vorhanden sind.*

*Gemäß § 3 Abs. 1 AVRAG (Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz) geht das bestehende Dienstverhältnis zu Frau X, geb. TT.MM.JJJJ, mit allen Rechten und Pflichten auf die zu gründende Gesellschaft über.*

1. *Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ, erbringt unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Artikel IV UmgrStG eine Sacheinlage durch Übertragung des von ihm betriebenen nicht protokollierten Einzelunternehmens „Ordination Dris. B“ mit dem Sitz [Adresse] auf Grundlage der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden und als Anlage ./2 beigeschlossenen Zusammenschlussbilanz (rückwirkend) zum Zusammenschlussstichtag TT.MM.JJJJ[[8]](#footnote-8) gemäß § 24 Abs. 1 UmgrStG unter Buchwertfortführung zum Zwecke der Fortführung der übertragenen Ordination Dris. B im Rahmen dieser Gruppenpraxis. Die Übertragung des Zusammenschlussvermögens Ordination Dris. B erfolgt ausschließlich gegen Gewährleistung von Gesellschafterrechten an der zu errichtenden Gesellschaft.*

*Die Ordination Dris. B ist ein Betrieb, der der Einkunftserzielung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG dient. Bei dem übertragenen Vermögen handelt es sich daher um einen Betrieb gemäß § 23 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 UmgrStG.*

*Die Ordination Dris. B weist sowohl zum Zusammenschlussstichtag als auch am Tag der Errichtung dieses Zusammenschluss- und Gesellschaftsvertrages einen positiven Verkehrswert auf. Die Ordination Dris. B besteht am heutigen Tag länger als zwei Jahre als Vermögen des Gesellschafters Dr. B.*

*Festgehalten wird, dass im zu übertragenen Vermögen Ordination Dris. B keine Liegenschaften vorhanden sind.*

*Gemäß § 3 Abs. 1 AVRAG (Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz) geht das bestehende Dienstverhältnis zu Herrn Y, geb. TT.MM.JJJJ, mit allen Rechten und Pflichten auf die zu gründende Gesellschaft über.*

1. *Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ, erbringt eine Bareinlage in Höhe von [EUR 70.000,-- (Euro siebzigtausend)].*
2. *Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ, erbringt eine Bareinlage in Höhe von [EUR 70.000,-- (Euro siebzigtausend)].*
3. *Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ, erbringt eine Bareinlage in Höhe von [EUR 70.000,-- (Euro siebzigtausend)].*
4. Die Bareinlagen sind durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto bei der [Bank] AG, [IBAN AT12 3456 7890 1234 5678], so rechtzeitig zu leisten, dass sie spätestens [14 Tage] nach Unterfertigung dieses Zusammenschluss- und Gesellschaftsvertrages gutgebucht werden.
5. Die Vertragsparteien erklären im Wissen insbesondere der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 AVRAG, § 1409 ABGB, § 38 UGB, § 14 BAO und § 67 Abs. 4 bis 9 ASVG zu sein und nehmen diese zwingenden Bestimmungen zur Vertrags- bzw. Haftungsübernahme aufgrund des Zusammenschlusses erfolgten Vermögensübertragung zustimmend zur Kenntnis.
6. BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE
7. Gesellschafter dieser Gesellschaft dürfen nach § 52a Abs. 3 Z 1 ÄrzteG nur zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte sein. Andere natürliche und juristische Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und daher auch nicht am Umsatz und Gewinn beteiligt werden (§ 52a Abs. 3 Z 2 ÄrzteG).
8. Sämtliche Gesellschafter erklären durch Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages ausdrücklich, dass sie zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte für Allgemeinmedizin sind und sie die ihnen aus der Gesellschafterstellung zukommenden Gesellschafterrechte nicht an Dritte abtreten oder in sonstiger Weise übertragen werden. Weiters erklären sie, nur an dieser Gruppenpraxis beteiligt zu sein und ärztliche Nebentätigkeiten nur innerhalb der Zulässigkeitsgrenzen der Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages auszuüben.
9. *Die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis der geleisteten Einlagen. Die von einem Gesellschafter geleisteten Beträge werden auf einem festen Kapitalkonto des jeweiligen Gesellschafters verbucht.[[9]](#footnote-9)*
10. *Der Zusammenschluss nach Punkt V. dieses Vertrages erfolgt als sogenannter Verkehrswertzusammenschluss, so dass sich die Beteiligung der Vertragsparteien nach dem Verhältnis der jeweils geleisteten bzw. im Wege des Zusammenschlusses übertragenen Verkehrswerte bestimmen. Dementsprechend werden die Einlagen der Gesellschafter einvernehmlich mit folgenden Beträgen als Verkehrswert auf den festen Kapitalkonten gebucht:*

|  |  |
| --- | --- |
| *Gesellschafter* | *Verkehrswert Einlage* |
| *Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 175.000,00* |
| *Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 115.000,00* |
| *Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 70.000,00* |
| *Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 70.000,00* |
| *Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 70.000,00* |

*Aufgrund der geleisteten Einlagen sind die Gesellschafter nach folgendem Verhältnis, das dem Verhältnis des festen Kapitals der Gesellschaft entspricht, an der Gesellschaft beteiligt:*

|  |  |
| --- | --- |
| *Gesellschafter* | *Einlage* |
| *Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ* | *35 %* |
| *Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ* | *23 %* |
| *Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ* | *14 %* |
| *Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ* | *14 %* |
| *Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ* | *14 %* |

1. *Dem Primärversorgungsnetzwerk werden aufgrund der vorvertraglichen Zusage der [Bundesland] Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages mit Abschluss dieses Primärversorgungsvertrag insgesamt [fünf] Kassenplanstellen zugewiesenen werden, die den Gesellschaftern sowie den einzelnen Standorten des Primärversorgungsnetzwerkes wie folgt zugeordnet werden.*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Gesellschafter* | *zugeordnete Kassenplanstellen* | *Standort* |
| *Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Sitz]* |
| *Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Standort]* |
| *Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Standort]* |
| *Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Sitz]* |
| *Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Standort]* |

1. DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR
2. *Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.*
3. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit deren Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.
4. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG
5. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter einzeln berechtigt und verpflichtet. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes aufzuwenden und alle Beschränkungen einzuhalten, die in Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt sind. Diese Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung kann nachträglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch gänzlich entzogen werden.
6. Für den Fall, dass ein Gesellschafter nicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollte, ist er dennoch gemäß § 52a Abs. 5 ÄrzteG zum Abschluss von Behandlungsverträgen für die Gesellschaft berechtigt. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass ein Gesellschafter seine Berufsausübung vorübergehend einstellt oder sie ihm untersagt wurde. Ein Gesellschafter, der nicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, ist im Falle eines Abschlusses von Behandlungsverträgen dazu verpflichtet, die übrigen Gesellschafter über den Vertragsabschluss zu informieren.
7. Die vorübergehende Einstellung oder Untersagung der Berufsausübung bis zur Dauer von sechs Monaten hindert Ärzte nicht an der Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber an der Vertretung und an der Geschäftsführung (§ 52a Abs. 5 ÄrzteG).
8. *Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist der Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich.*
9. *Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen, Vertretungshandlungen und Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:[[10]](#footnote-10)*
10. *Abschluss, Änderung und Beendigung eines Primärversorgungsvertrages gemäß § 7 Z 2 PrimVG;*
11. *Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 52d ÄrzteG;*
12. *Abschluss von Gesellschaftsverträgen sowie der Erwerb und die Beteiligung an anderen Gesellschaften und Unternehmungen sowie die Veräußerung dieser Beteiligungen;[[11]](#footnote-11)*
13. *der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;*
14. *die Veräußerung von Anlagevermögen;*
15. *die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten oder die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen jeweils ab einem Einzelvolumen von [EUR 15.000,--];*
16. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Arbeits- oder Werkverträgen soweit das jeweilige Jahresbruttogehalt bzw. der Jahresbruttowerklohn [EUR 30.000,--] übersteigt; bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Genehmigung nicht erforderlich, diesfalls sind die übrigen Gesellschafter jedoch umgehend von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis zu setzen;*
17. *Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen jeder Art, soweit die jährliche Belastung [EUR 15.000,--] übersteigt; unabhängig von einer Wertgrenze ist die vorherige Genehmigung jedenfalls für die Änderung oder Beendigung von Bestandverträgen über die von der Gesellschaft angemieteten Ordinationsräumlichkeiten und sonstigen Standorten einzuholen;*
18. *Investitionen ab einem jeweiligen Einzelvolumen vom netto [EUR 15.000,--];*
19. *die Bestellung von Geschäftsführern, die Erteilung von Prokura sowie generell die Ausübung des Stimmrechts in nachgelagerten Gesellschaften;[[12]](#footnote-12)*
20. *die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bei Gericht;*
21. *die Vornahme von außerordentlichen Geschäften.*
22. Die zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt gewordenen Informationen verpflichtet.
23. Die zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Gesellschafter sind insbesondere zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 12 Abs. 2 PrimVG verpflichtet.
24. *Die zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Gesellschafter haben ein dem Primärversorgungsnetzwerk entsprechendes Informationssystem bezüglich Maßnahmen der Organisation und Zusammenarbeit der Gesellschafter in den einzelnen Standorten des Primärversorgungsnetzwerkes zu etablieren.[[13]](#footnote-13)*
25. Für den Fall, dass gemäß gesetzlicher Bestimmungen (z.B. ÄrzteG), den Bestimmungen des Primärversorgungsvertrages oder des Primärversorgungs-Gesamtvertrages für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Zustimmung der [Bundesland] Ärztekammer und/oder der [Bundesland] Gebietskrankenkasse notwendig ist, so sind diese Zustimmungen im Vorhinein einzuholen.
26. Ein Gesellschafter kann die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Geschäftsführung darf nur in der Art gekündigt werden, dass die Gesellschafter für die Führung der Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen können, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
27. Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertretung der Gesellschaft, Einstellung der Berufsausübung oder Untersagung der Befugnis zur Berufsausübung. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsführerbefugnis entzogen werden soll, ist bei der Beschlussfassung darüber, ob Klage auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis erhoben wird, nicht stimmberechtigt.
28. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN UND -BESCHLÜSSE
29. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen oder auf schriftlichem Wege.
30. *Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden zumindest einmal jährlich statt. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Gesellschafter bzw. einer von ihnen sind bzw. ist verpflichtet, eine solche ordentliche Gesellschafterversammlung einmal jährlich einzuberufen.[[14]](#footnote-14)*
31. *Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Jedem Gesellschafter kommt das Recht zu, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.*
32. *Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens [vierzehn] Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.*
33. *Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt.*
34. *Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.*
35. *Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft – oder mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter an jedem anderen Ort – statt.*
36. *Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern wenigstens der [zehnte Teil] des festen Kapitals der Gesellschaft vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung zu berufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt ist. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen festen Kapitals der Gesellschaft jedenfalls beschlussfähig.*
37. *Beschlüsse werden, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz (insbesondere die §§ 105 ff UGB und das ÄrzteG) nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.*
38. *Das Stimmgewicht eines Gesellschafters richtet sich nach dem Verhältnis der geleisteten Einlagen.*
39. *Eine Beschlussfassung im schriftlichen Weg ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 34 GmbHG zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Diesfalls richtet sich die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen.*
40. Über Fragen der Berufsausübung entscheiden ausschließlich die entsprechend berufsberechtigten Gesellschafter. Gegen den Willen der Gesellschafter, die über die den Gegenstand einer Entscheidung überwiegend betroffenen Berufsberechtigung verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden (§ 52a Abs. 3 Z 10 ÄrzteG).
41. *Folgende Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter:[[15]](#footnote-15)*
42. *Änderungen des Gesellschaftsvertrages;*
43. *Auflösung der Gesellschaft;*
44. *Auswahl der Person zur Übertragung von Geschäftsanteilen;*
45. *Erstellung und Abänderung des Versorgungskonzeptes gemäß § 6 PrimVG;*
46. *Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Primärversorgungsvertrages gemäß § 7 Z 2 PrimVG;*
47. *Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 52d ÄrzteG;*
48. *der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;*
49. *die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten oder die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen jeweils ab einem Einzelvolumen von [EUR 100.000,--];*
50. *Ausschluss eines Gesellschafters nach Punkt XVII. dieses Gesellschaftsvertrages;*
51. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Arbeits- oder Werkverträgen soweit das jeweilige Jahresbruttogehalt bzw. der Jahresbruttowerklohn [EUR 50.000,--] übersteigt;*
52. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Bestandverträgen über die von der Gesellschaft angemieteten Ordinationsräumlichkeiten und sonstigen Standorte;*
53. *Investitionen ab einem jeweiligen Einzelvolumen von netto [EUR 100.000,--];*
54. *Beschlussfassung über die Erhebung einer Klage auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis nach § 117 Abs. 1 UGB.*
55. WETTBEWERBSVERBOT
56. *Keiner der Gesellschafter darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Gesellschafter im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft Geschäfte machen oder sich an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen. Ebenso bedarf die Beteiligung an einer weiteren Gruppenpraxis der vorherigen schriftlichen Einwilligung der anderen Gesellschafter. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten sowie allfällige Zustimmungen der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und/oder der [Bundesland] Ärztekammer vorab einzuholen. [[16]](#footnote-16)*
57. *Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Schwerpunkt der ärztlichen Berufsausübung im Rahmen dieser Gruppenpraxis bzw. des Primärversorgungsnetzwerks zu entfalten.*
58. Die Ausübung von ärztlichen Nebentätigkeiten eines Gesellschafters außerhalb der Gruppenpraxis ist nur innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zulässig.
59. Verletzt ein Gesellschafter diese Verpflichtungen, kann die Gesellschaft entweder Schadenersatz fordern oder verlangen, dass das verbotene Geschäft als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gilt. Überdies stellt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot einen wichtigen Grund dar, der zum Ausschluss des Gesellschafters nach Punkt XVII. dieses Vertrages berechtigt.
60. ORDINATIONS- UND ARBEITSZEITEN, ÄRZTLICHE TÄTIGKEIT UND PFLICHTEN
61. Die wöchentliche Mindestordinationszeit der Gesellschaft beträgt gemäß den Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages [50] Stunden. Die genauen Öffnungszeiten werden im Primärversorgungsvertrag festgelegt.
62. *Die einzelnen Gesellschafter sind dabei jeweils im Verhältnis der ihnen nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Kassenplanstelle zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet.* Die Aufteilung der üblichen Ordinationszeit der einzelnen Gesellschafter muss dabei für die Anspruchsberechtigten aus der Sozialversicherung transparent ausgestaltet sein.
63. Jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet (§ 52a Abs. 3 Z 6 ÄrzteG).
64. Die Gesellschafter üben ihren Beruf persönlich und unmittelbar, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Vertretern einer anderen Wissenschaft oder eines anderen Berufes, aus. Sie können sich jedoch zur Mithilfe Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach den genauen Anordnungen der jeweiligen Gesellschafter unter deren ständiger Aufsicht handeln (§ 49 Abs. 2 ÄrzteG). Ein Gesellschafter kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen (§ 49 Abs. 3 ÄrzteG).
65. Die Gesellschafter sind bei Ausübung ihres Berufes im Rahmen der Gesellschaft an keine Weisung oder Zustimmung der Gesellschafter gebunden; sie sind diesbezüglich weisungsfrei (§ 52a Abs. 3 Z 9 ÄrzteG).
66. Für die Patienten ist die freie Arztwahl unter den Gesellschaftern derselben Fachrichtung zu gewährleisten (§ 52a Abs. 3 Z 11 ÄrzteG).
67. Jeder Gesellschafter ist zur Einhaltung des Ärztegesetzes, insbesondere der Anmeldungspflicht nach § 29 Abs. 1 Z 7 ÄrzteG einschließlich der Vorlage des Gesellschaftsvertrages verpflichtet. Jeder Gesellschafter ist zudem für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich, diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden (§ 52a Abs. 6 ÄrzteG).
68. Die Gesellschafter dürfen ihre Ordinationstätigkeiten – mit Ausnahme von Krankenbesuchen – grundsätzlich nur in den eigenen Ordinationsräumen sowie an sonstigen Standorten der Gruppenpraxis bzw. des Primärversorgungsnetzwerks ausüben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Ärztekammer sowie des Sozialversicherungsträgers zulässig.
69. Die Gesellschafter haben für die Organisation und Durchführung von Krankenbesuchen durch geeignetes Personal für jene Fälle zu sorgen, in denen dem Erkrankten wegen seines Zustandes das Aufsuchen der Gruppenpraxis nicht zugemutet werden kann und ein Krankenbesuch aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages sind dabei zu beachten.
70. Die Gesellschafter sind zur Teilnahme an dem von der [Bundesland] Ärztekammer eingerichteten Sonn- und Feiertagsdienst verpflichtet (Bereitschaftsdienst bzw. hausärztlicher Notdienst). Diesbezüglich sind die näheren Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages. zu beachten.
71. Die Gesellschaft ist berechtigt, in begründeten Fällen die Krankenbehandlung eines Anspruchsberechtigten abzulehnen. Auf Verlangen der Kasse hat die Vertragsgruppenpraxis dieser den Grund der Ablehnung mitzuteilen. Eine Behandlungsablehnung zugunsten einer reinen Privatbehandlung ist unzulässig.
72. *URLAUB, FORTBILDUNG, KRANKHEIT UND VERTRETUNGEN[[17]](#footnote-17)*
73. *Jeder Gesellschafter hat pro Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von [30] Arbeitstagen sowie Anspruch auf Dienstfreistellung für Fortbildung im Ausmaß von [6] Arbeitstagen, jeweils bezogen auf eine volle Kassenplanstelle, wobei Samstag als Arbeitstag gilt. Die Übertragung eines Anspruchs auf nicht verbrauchten Erholungsurlaub bzw. nicht verbrauchte Dienstfreistellung für Fortbildung auf nachfolgende Kalenderjahre ist nur nach den Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages möglich.*
74. *Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Konsumation des Erholungsurlaubs bzw. der Fortbildungsfreistellung untereinander rechtzeitig im Vorhinein abzustimmen und für eine entsprechende (Urlaubs-)Vertretung zu sorgen. Bei der Urlaubseinteilung und Vorsorge einer entsprechenden Vertretung sind die näheren Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten.*
75. *Die Gesellschafter vereinbaren, sich im Falle nachstehend angeführter Abwesenheiten bzw. Verhinderungsgründe, jeweils bezogen auf ein volles Kalenderjahr und eine volle Kassenplanstelle, unentgeltlich wechselseitig zu vertreten:*
76. *[30] Arbeitstage bei Erholungsurlaub innerhalb der vereinbarten Urlaubszeiten;*
77. *[6] Arbeitstage für Fortbildungen;*
78. *[12] Arbeitstage bei Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit;*
79. *[3] Arbeitstage bei wichtigen, die Person des Gesellschafters betreffende Gründe im Sinne des § 8 AngG.*
80. Überhaupt haben die Gesellschafter darauf zu achten, dass sie sich im Falle der persönlichen Verhinderung eines Gesellschafters tunlichst gegenseitig vertreten.
81. *Nimmt ein Gesellschafter eine höhere als in Abs. 3 angeführte Anzahl an Abwesenheitstagen in Anspruch, so hat er dafür auf eigene Kosten und unter Haftung für das Einhalten der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.*
82. SONSTIGE PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT UND DER GESELLSCHAFTER
83. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung, die den Anforderungen des § 52d ÄrzteG entspricht, abzuschließen. Erst nach Abschluss einer derartigen Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer und Nachweis derselbigen darf die Gesellschaft eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen (§ 52d Abs. 1 ÄrzteG).
84. Die Gesellschaft als Primärversorgungsnetzwerk ist zur Erfüllung der in § 12 Abs. 2 PrimVG angeführten Informationspflichten verpflichtet.
85. Die Gruppenpraxis ist gemäß § 49 Abs. 2a ÄrzteG dazu verpflichtet, regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchzuführen und die jeweiligen Ergebnisse der Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH nach Maßgabe der technischen Ausstattung im Wege der elektronischen Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Gesellschafter verpflichten sich diesbezüglich, die Gesellschaft bei der Durchführung der Evaluierung zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.
86. Die Gesellschafter sind gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG dazu verpflichtet, ihre absolvierte Fortbildung zumindest alle drei Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen. Sie haben dazu Ihre Meldungen spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach den jeweiligen Fortbildungszeitraum (Sammelzeitraum) zu erstatten.
87. *Die Gesellschaft ist darüber hinaus zur Einhaltung der aus dem mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse abzuschließenden Primärversorgungsvertrag entspringenden Pflichten verpflichtet.*
88. ERGEBNISERMITTLUNG, GEWINN- UND VERLUSTVERWENDUNG
89. Am Schluss jedes Geschäftsjahrs wird aufgrund der durchzuführenden Abrechnung der Gewinn oder Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter entsprechend nachfolgender Bestimmungen berechnet:[[18]](#footnote-18)
90. *Jeder Gesellschafter erhält zunächst vom Bilanzgewinn jenen Betrag, der vom betreffenden Gesellschafter im abgelaufenen Geschäftsjahr als Honorar für Nichtkassenleistungen (Behandlung von Privatpatienten, etc.) erwirtschaftet wurde.*
91. *Am verbleibenden Bilanzgewinn sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten und mit den Krankenkassen abgerechneten Kassenleistungen beteiligt.*
92. *Aufwendungen oder Kosten, die einem Gesellschafter überwiegend zugeordnet werden können, etwa für besonderen Personal- oder Sachaufwand, sind bei der Gewinnverteilung entsprechend zu berücksichtigen.*
93. *Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils. Der Anspruch kann jedoch nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder die Gesellschafter einstimmig anderes beschließen. In diesem Fall sind die Gesellschafter auch nicht berechtigt, Entnahmen gemäß Punkt XV. dieses Gesellschaftsvertrages zu tätigen.*
94. *Ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 1. können die Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss eine abweichende Verteilung beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf einer wirtschaftlichen Begründung, insbesondere wegen der Erbringung unterschiedlicher ärztlicher Leistungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, und gilt immer nur für das beschlussgegenständliche Geschäftsjahr.*
95. Die Beteiligung Dritter am Umsatz oder am Gewinn der Gesellschaft ist verboten (§ 52a Abs. 3 Z 2 ÄrzteG).
96. GESELLSCHAFTERKONTEN UND ENTNAHMEN
97. Jeder Gesellschafter erhält ein festes Kapitalkonto und ein variables Privatkonto.
98. Auf dem festen Kapitalkonto werden die Einlagen der Gesellschafter verbucht. Es weist den Betrag der festen Kapitalanteile und damit die Beteiligung jedes einzelnen Gesellschafters an der Gesellschaft aus.
99. Auf dem variablen Privatkonto werden für jeden Gesellschafter Gewinn- und Verlustanteile sowie Entnahmen verbucht.
100. *Weist das Privatkonto eines Gesellschafters einen negativen Saldo aus, sind Entnahmen bis zur Ausgleichung des Kontos ausgeschlossen. Im Übrigen ist jeder Gesellschaft berechtigt, bis zu [80 %] des auf ihn gemäß Punkt XIV. entfallenden Gewinnanteils für das jeweils letzte Geschäftsjahr zu entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sowie Entnahmen bis zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres sind nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig.*
101. KÜNDIGUNG

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn das Kündigungsschreiben spätestens am letzten Tag vor Beginn der sechsmonatigen Kündigungsfrist eingeschrieben an die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft zur Post gegeben wird.[[19]](#footnote-19)

1. *AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS[[20]](#footnote-20)*
2. *Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund, der den übrigen Gesellschaftern die Fortführung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht, durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.*
3. *Als wichtige Gründe gelten insbesondere:*
4. *Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot gemäß Punkt X. dieses Vertrages;*
5. *vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag oder Unmöglichmachung der Erfüllung einer solchen Verpflichtung;*
6. *schädigendes Verhalten gegenüber der Gesellschaft;*
7. *schwerwiegende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses;*
8. *rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;*
9. *Verlust der Eigenberechtigung des Gesellschafters;*
10. *wenn bei einem Gesellschafter ein Grund eintritt, der zum Verlust der Zulassung der Gesellschaft als Gruppenpraxis bzw. zur Kündigung des Primärversorgungsvertrages führen könnte;*
11. *Beendigung der Tätigkeit des Gesellschafters für die Gesellschaft aus welchem Grund auch immer. Die Tätigkeit gilt dann als beendet, wenn der Gesellschafter über Dauer von mehr als sechs Monaten keine ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen seiner Berufsausübung mehr für die Gesellschaft erbringt und er diese auch auf einmalige, mittels eingeschriebenen Briefes übermittelte Aufforderung durch die anderen Gesellschafter nicht wieder aufnimmt bzw. nicht nachvollziehbar darlegt und keinen geeigneten Nachweis bringt, dass er nach wie vor ärztliche Tätigkeiten im Rahmen seiner Berufsausübung für die Gesellschaft erbringt.*
12. *Die Beschlussfassung zum Ausschluss eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Jener Gesellschafter, über dessen Ausschluss entschieden wird, ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.*
13. *Bezüglich des Verbleibes einer dem auszuschließenden Gesellschafter zugeordneten Kassenplanstelle in der Gesellschaft sind die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bzw. die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten.*
14. AUFLÖSUNG UND FORTSETZUNG DER GESELLSCHAFT, LIQUIDATION
15. Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der nachfolgenden Gründe aufgelöst:
16. Beschluss der Gesellschafter;
17. Kündigung gemäß Punkt XVI. dieses Vertrages durch einen Gesellschafter;
18. Kündigung durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters nach § 135 UGB
19. rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, Abänderung der Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren oder rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
20. Tod eines Gesellschafters;
21. gerichtliche Entscheidung aufgrund einer Auflösungsklage nach § 133 UGB.
22. In Abweichung zu Abs. 1 wird die Gesellschaft – mit Ausnahme der lit d) leg cit – dann nicht aufgelöst, wenn die verbleibenden Gesellschafter, bei denen kein Grund zur Auflösung der Gesellschaft verwirklicht wurde, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.
23. *Wird die Gesellschaft durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter fortgesetzt, so ist der ausscheidende Gesellschafter bzw. sein Rechtsnachfolger nach Punkt XIX. von der Gesellschaft abzufinden. Alternativ kann die Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Gesellschafter bestimmen, dass der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters bzw. dessen Rechtsnachfolgers an eine oder mehrere von der Gesellschaft namhaft gemachte Personen zu übertragen ist.*
24. *Derjenige Gesellschafter, in dessen Person das Ereignis nach Abs. 1 eintritt, scheidet zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, zu dem ohne Fortsetzungsbeschluss die Gesellschaft aufgelöst werden würde.*
25. *Ein Auflösungsbeschluss nach Abs. 1 lit a) bedarf der Stimmeneinhelligkeit aller bei der hierüber beschließenden Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter.*
26. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die im Zeitpunkt der Auflösung vertretungsberechtigten Gesellschafter.
27. *ABFINDUNG DES AUSSCHEIDENDEN GESELLSCHAFTERS / ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN*
28. *Dem aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger steht ein Abfindungsguthaben in Höhe der Beteiligung des Gesellschafters am Geschäftsvermögen zu. Dieser Abfindungsbetrag ist aus einer zum Stichtag des Ausscheidens bestehenden Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln. In diese Auseinandersetzungsbilanz sind alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft mit ihrem wahren Wert einzustellen. Allfällige vom ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger mitgenommene Vermögenswerte sind beim Abfindungsguthaben zu berücksichtigen.[[21]](#footnote-21)*
29. *Kommt über die Bewertung der Aktiva und Passiva in der Auseinandersetzungsbilanz eine Einigung nicht zu Stande, so bestimmt sich der Abfindungsbetrag anteilig nach dem Verkehrswert der Gesellschaft. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers entsprechend den Bestimmungen des Fachgutachtens des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation KFS BW 1 über betriebswirtschaftliche Richtlinien für die Ermittlung des Wertes von Unternehmensteilen zu ermitteln. Falls über die Person des Gutachters innerhalb von [zwei Wochen] keine Einigung zustande kommt, ist der Gutachter durch den Präsidenten der Wiener Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellen, und zwar über Aufforderung auch nur eines der Teile. Diese Entscheidung ist sodann für alle Teile bindend. Zudem sind bei der Bewertung des abzuschichtenden Gesellschaftsanteils allfällige Bewertungsvorschriften des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten.*
30. *Der ausscheidende Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger nehmen am Gewinn und Verlust, der sich aus dem zur Zeit des Ausscheidens des Gesellschafters schwebenden Geschäften ergibt, nicht teil. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Geschäfte so zu beenden, wie es ihren am vorteilhaftesten erscheint.*
31. *Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger in [vier] gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate innerhalb von [drei Monaten] nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig ist. Das Abfindungsguthaben ist vom Tag des Ausscheidens an mit [2 %] über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen.*
32. *Bestimmt die Gesellschaft, dass der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters bzw. dessen Rechtsnachfolgers an eine oder mehrere von ihr namhaft gemachte Person(en) zu übertragen ist, so ist der ausscheidende Gesellschafter bzw. sein Rechtsnachfolger verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil an den oder die von der Gesellschaft namhaft gemachten Übernehmer binnen [zwei Wochen] nach schriftlicher Namhaftmachung zu übertragen. Mangels Einigung des ausscheidenden Gesellschafters bzw. seines Rechtsnachfolgers und des Übernehmers über den Übernahmspreis und die sonstigen Zahlungsbedingungen sind diese nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 dieses Vertragspunktes zu bestimmen.*
33. *Die Auswahl jener Person(en), auf die die Übertragung des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters erfolgen soll sowie das Ausmaß des zu übertragenden Gesellschaftsanteils, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei der ausscheidende Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht stimmberechtigt sind. Auch eine Übertragung an Personen, die bereits Gesellschafter der Gesellschaft sind, ist zulässig.*
34. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Personen, die nicht als Ärzte zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen sind, ist unzulässig (§ 52a Abs. 3 Z 1 ÄrzteG).
35. *Wird die Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen an einen bisher gesellschaftsfremden Dritten beabsichtigt, bedarf eine Übertragung zusätzlich auch der Zustimmung der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer. Eine derartige Zustimmung zur Übertragung ist vorab einzuholen. Zudem muss der neu eintretende Erwerber aufgrund eines Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Kassenplanstelle von der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer zur Invertragnahme als potentieller Gesellschafter ausgewählt worden sein.*
36. *Bei der Abschichtung eines Gesellschafters bzw. Übertragung von Gesellschaftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts (insbesondere ÄrzteG und PrimVG) und des Sozialversicherungsrechts sowie die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages, insbesondere jene über Mindest- und Maximalbeteiligungen der Gesellschafter an der Gesellschaft, zu beachten.*
37. *SCHLICHTUNGSVERFAHREN*

*Die Gruppenpraxis sowie die Gesellschafter sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage gegen einen anderen Kammerangehörigen wegen allen Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergeben, ein Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsausschuss der Ärztekammer gemäß § 94 ÄrzteG durchzuführen.*

1. *KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN*

*Die mit der Errichtung dieses Vertrages und der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren sowie die Kosten bei einem allfälligen Gesellschafterwechsel, mit Ausnahme allfälliger persönlicher Steuern der eintretenden, einbringenden oder ausscheidenden Gesellschafter, trägt die Gesellschaft.*

1. *BEKANNTMACHUNGEN UND ERKLÄRUNGEN*
2. *Sämtliche gesetzlich und gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Bekanntmachungen, Zusendungen und Erklärungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Für die Wahrung von Fristen ist die rechtzeitige Absendung derartiger Mitteilungen ausreichend. Die Rechtzeitigkeit wird durch das Datum des Poststempels nachgewiesen.*
3. *Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden, soweit sich aus Gesetz oder Vertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.*
4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
5. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des UGB (Unternehmensgesetzbuch), des ÄrzteG und des PrimVG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit im Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten sein sollten, die diesen gesetzlichen Regelungen widersprechen, sind sie jedoch in diesem Umfang unwirksam und gehen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vor.
6. Auf den gegenständlichen Gesellschaftsvertrag sind die einschlägigen Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages anzuwenden. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gegen die Regelungen des Primärersorgungs-Gesamtvertrages verstoßen, sind die vorgenannten Bestimmungen vorrangig gegenüber den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages anzuwenden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
7. Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich in einem solchen Falle, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich eine solche zu beschließen, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
8. Diesen Vertrag ergänzende oder abändernde mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.
9. AUSFERTIGUNGEN
10. Dieser Gesellschaftsvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der bei der Gesellschaft verbleibt. Jeder Gesellschafter erhält eine Kopie des Gesellschaftsvertrages.
11. Darüber hinaus können Abschriften dieses Gesellschaftsvertrages in beliebiger Anzahl an die (künftigen) Gesellschafter und künftige Liquidatoren, wie auch an die Gesellschaft selbst, jeweils auf Kosten des Verlangenden, erteilt werden.

Anlagen:

|  |  |
| --- | --- |
| Anlage ./1 | Zusammenschlussbilanz Ordination Dris. A |
| Anlage ./2 | Zusammenschlussbilanz Ordination Dris. B |

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ



1. Die in Kursivschrift angeführten Bestimmungen sind nicht zwingende Bestandteile des Gesellschaftsvertrages und können daher im Einzelfall entweder auch weggelassen oder alternativ zu der hier vorgeschlagenen Regelung auch anders geregelt werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dies gilt vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung im noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrag, die eine höhere Mindestanzahl an Gesellschaftern vorsehen könnte. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es wird empfohlen, die Gesellschaft erst nach Vorliegen einer vorvertraglichen Zusage zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages zu gründen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Firma einer Gruppenpraxis hat zumindest den Namen eines Gesellschafters und die in der Gruppenpraxis durch die Gesellschafter vertretenen Fachrichtungen anzuführen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Der Unternehmensgegenstand ist durch die ärzterechtlichen Bestimmungen zur Gruppenpraxis auf die angeführten Tätigkeiten zu beschränken. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Höhe und Art der zu leistenden Einlage eines Gesellschafters kann frei vereinbart werden. Die Einlage kann sogar durch bloße Erbringung von Arbeitsleistung für die Gesellschaft geleistet werden. [↑](#footnote-ref-6)
7. Der Zusammenschlussstichtag kann nach § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 1 UmgrStG bis zu neun Monate vor Unterfertigung des Zusammenschluss- und Gesellschaftsvertrages liegen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Der Zusammenschlussstichtag kann nach § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 1 UmgrStG bis zu neun Monate vor Unterfertigung des Zusammenschluss- und Gesellschaftsvertrages liegen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Alternativ kann sich das Beteiligungsverhältnis auch nach anderen Parametern (z.B. Köpfen) richten. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die hier vorgeschlagenen zustimmungspflichtigen Angelegenheiten können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Diesbezüglich ist zu beachten, ob eine Beteiligung an anderen Unternehmen nach den Bestimmungen des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages überhaupt zulässig sein wird. [↑](#footnote-ref-11)
12. Diesbezüglich ist zu beachten, ob eine Beteiligung an anderen Unternehmen nach den Bestimmungen des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages überhaupt zulässig sein wird. [↑](#footnote-ref-12)
13. Die genaue inhaltliche Ausgestaltung dieser Verpflichtung ergibt sich im Einzelfall aufgrund der konkreten Organisation des jeweiligen Primärversorgungsnetzwerks bzw. können einzelne Punkte zur Zusammenarbeit der Gesellschafter auch in der gesondert abzuschließenden Kooperationsvereinbarung geregelt werden. [↑](#footnote-ref-13)
14. Aufgrund der notwendigen Zusammenarbeit der Gesellschafter untereinander wird die regelmäßige Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und zusätzlichen informellen Versammlungen empfohlen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Die hier vorgeschlagenen Angelegenheiten, die der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bedürfen, können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-15)
16. Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung im noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrag hinsichtlich der Beteiligung an anderen Unternehmen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Alternativ zu der hier vorgeschlagenen Regelung könnte dieser Punkt XII. mit Ausnahme des Abs. 4. (Vertretungsregel) im Gesellschaftsvertrag zur Gänze gestrichen und in der Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-17)
18. Die in diesem Muster vorgeschlagene Gewinnverteilung kann je nach Bedarf abgeändert und andere Parameter (Ausmaß der Beteiligung an der Gesellschaft, Anzahl der Gesellschafter) als Ausgangsbasis herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-18)
19. Es sollte ausreichend Zeit eingeplant sein, um das Versorgungskonzept bzw. den Primärversorgungsvertrag allenfalls abzuändern; die hier angeführte Frist ist die gesetzliche Mindestkündigungsfrist. [↑](#footnote-ref-19)
20. Um den Fortbestand der Gruppenpraxis zu gewährleisten, sollte der Gesellschaftsvertrag Ausschlussbestimmungen vorsehen. [↑](#footnote-ref-20)
21. Alternativ können auch andere Bewertungsmethoden oder Bemessungsgrundlagen und Parameter als Ausgangsbasis für eine Bewertung herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-21)